

Informationsblatt für die Anmeldung und den Betrieb eines Schaf- und Ziegenbestandes

Im Folgenden ist aufgelistet, wie eine Neugründung eines Schaf- oder Ziegenbestandes anzumelden ist.

1.) Landwirtschaftsamt

Hier wird Ihre Tierhaltung registriert, und Sie erhalten eine **Betriebsnummer**. Die Betriebsnummer brauchen Sie für Meldungen an die Hi-Tier-Datenbank und zur Bestellung bzw. Nachbestellung von Ohrmarken. Gleichzeitig bekommen Sie ein Formblatt für die Beantragung einer PIN-Nummer für den Zugang zur Hi-Tier-Datenbank. Dieser Antrag wird an das LKV (Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V.) weitergegeben.

Kontaktdaten: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Schillerplatz 15, 96047 Bamberg
Tel. 0951 8687-0, Fax 0951 8687 -17 E-Mail: poststelle@aelf-ba.bayern.de

Hier erhalten Sie auch weitere Hilfe für alle anderen Fragen bezüglich einer neuen Schaf-/Ziegenhaltung.

2.) Hi-Tier-Datenbank

Jeder Schaf-/Ziegenhalter muss in der Hi-Tier-Datenbank angemeldet sein. Die Teilnahme an der Hi-Tier-Datenbank ist Pflicht, auch für Hobbyhalter. Hier werden die jährlichen Stichtagsmeldungen eingetragen/angegeben (Meldepflicht).

Die Internetadresse lautet: <http://www.hi-tier.de/>

3.) LKV (Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e.V.)

Das LKV verwaltet die **Übernahmemeldungen** (Zukauf) und die **Stichtagsmeldungen**. Letztere sind jährlich bis zum 15. Januar durchzuführen, wobei der Tierbestand vom 01.01. des Jahres gemeldet wird. Die Meldung kann per Internet (Hi-Tier-Datenbank s.o.) oder schriftlich (gebührenpflichtig) erfolgen.

Die **Bestellung der Ohrmarken** für Schafe und Ziegen muss seit dem 01.08.2011 beim LKV erfolgen: am Einfachsten online unter www.lkv.bayern.de unter der Rubrik „Formulare“ und dort unter der Überschrift „Viehverkehrsverordnung“ aus den Punkte V 703 bis V 706 auswählen.

Adresse: Landsberger Straße 282 80687 München
Tel: +49 (0)89 54 43 48 – 0 Fax: +49 (0)89 54 43 48 – 10

4.) Veterinäramt

Hier geben Sie bitte folgendes an:

- Tierhalter mit Wohnadresse
- ggfs. abweichender Standort der Tiere mit Gemarkung und Flurnummer
- alle gehaltenen Tierarten und ihre Anzahl
- Betriebsnummer
- Art der Nutzung

5.) Bayerische Tierseuchenkasse

Jeder Schafhalter ist beitragspflichtig in der Tierseuchenkasse. Infos zu Beiträgen und Antragsformulare stehen auf der Homepage der Tierseuchenkasse zum Download bereit: <http://www.btsk.de/portal/page/portal/BTSK/index.htm>

Bayerische Tierseuchenkasse, Arabellastr. 29, 81925 München
Tel. (089) 92 99 00 – 0 Fax (089) 92 99 00 - 60
E-Mail info@btsk.de

6.) Wichtige Rechtsvorschriften

6.1. Arzneimittelrecht:

- Bestandsbuch: Im Bestandsbuch werden alle Arzneimittelbehandlungen dokumentiert. Da Schafe und Ziegen lebensmittelliefernde Tiere sind, muss die Anwendung bestimmter Arzneimittel mit ihrer Wartezeit eingetragen werden.

Informationen zur Handhabung unter

<http://www.vis.bayern.de/ernaehrung/lebensmittelsicherheit/tiergesundheit/doc/bestbuch.pdf>

6.2. Viehverkehrsverordnung

- Bestandsmeldung (Landratsamt; Amt für Landwirtschaft) und jährliche Stichtagsmeldung
- Ohrmarken: Jedes Schaf und jede Ziege sind nach der Viehverkehrsverordnung spätestens mit einem Alter von neun Monaten oder bei Wechsel des Betriebes mit Ohrmarken zu kennzeichnen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des Landratsamtes unter: Dienstleistungen A-Z -> Aufgaben u. Lebensbereiche -> Veterinärwesen -> Tierkennzeichnung.
- Bestandsregister: Es ist ein Bestandsregister zu führen, in dem Zugänge und Abgänge sowie die genaue Tierzahl von Ihren Tieren jederzeit und aktuell ersichtlich ist. Das Bestandsregister hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Ohrmarkennummer
2. Geburtsdatum
3. Tag des Zugangs (Zukauf oder Geburt)
4. Vorbesitzer des Tieres (Name und Anschrift oder Registriernummer)
5. Tag des Abgangs
6. Empfänger des Tieres (Name und Anschrift oder Registriernummer)
7. Geschlecht
8. Rasse
9. Ohrmarkennummer des Muttertieres

Einen Vordruck dazu finden Sie auf der Internetseite des LKV: Tierkennzeichnung u. Registrierung -> Schafe/Ziegen -> Dokumentation.

6.3. Tierschutzrecht

Die allgemeinen und speziellen Verpflichtungen aus dem Tierschutzgesetz, der Tierschutznutztierhaltungsverordnung und der Tierschutztransportverordnung sind zu beachten.

Beispielhaft gilt für die Fütterung und Pflege von Schafen und Ziegen:

- Ständiger Zugang zu Rauhfutter und frischem Wasser
- Regelmäßige Kontrolle des Gesundheitszustandes der Tiere
- Vorsorgemaßnahme zur Gesunderhaltung der Tiere z.B. regelmäßige Entwurmung und Klauenpflege

6.4. Fleischhygiene- und Lebensmittelrecht

Es besteht die Verpflichtung zur Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei der Schlachtung eines Schafes oder einer Ziege. Bei der sogenannten Hausschlachtung kann bei einem gesunden Tier mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf die Schlachttieruntersuchung (Lebendbeschau) verzichtet werden.

6.5. Tierkörperbeseitigungsrecht

Tote Tiere oder tierische Nebenprodukte aus einer Schlachtung sind bei dem VTN Walsdorf zu entsorgen. Tote Tiere können unter Beachtung von grundsätzlichen Hygieneanforderungen (in einem auslaufsicheren Behältnis) im Einzelfall selbst nach Walsdorf gebracht werden. Ansonsten muss eine telefonische Anmeldung (Tel.: 09549-366) und Abholung durch ein Entsorgungsunternehmen erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 0951 / 85751 zur Verfügung.

Landratsamt Bamberg
Fachbereich 34 Veterinärwesen
Ludwigstraße 25
96052 Bamberg

Tel +49 951 85751
Fax +49 951 85753
veterinaeramt@lra-ba.bayern.de
www.landkreis-bamberg.de